

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]
betreffend Konten von Alfred Dressel

Geschäftsnummer: 213215/MG

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend ein Konto von [ANONYMISIERT].¹ Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Alfred Dressel („Kontoinhaber 1“) bei [ANONYMISIERT] („Bank 1“) und auf das veröffentlichte Konto von Alfred Dressel („Kontoinhaber 2“) bei [ANONYMISIERT] („Bank 2“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr Onkel väterlicherseits, [ANONYMISIERT], der am 13. Februar 1878 in Erfurt, Deutschland, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Am 27. November 2002 reichte der Vertreter der Ansprecherin zusätzliche Informationen über [ANONYMISIERT] ein, die zeigen, dass [ANONYMISIERT], der Jude war, am 18 März 1939 in einem jüdischen Krankenhaus in Berlin an einer Blutvergiftung starb und dass er in der Helmstedter Strasse 11 in Berlin wohnhaft war. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 9. Juni 1924 in Erfurt geboren wurde.

¹ In diesem Anspruch erhob die Ansprecherin ebenfalls Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT]. Das CRT hat der Ansprecherin das Konto von [ANONYMISIERT] zugesprochen. Das US-Gericht genehmigte diesen Auszahlungsentscheid am 27. Januar 2002.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT hält fest, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihres Verwandten, [ANONYMISIERTE], einreichte. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden zwei Konten, bei denen die Namen der Inhaber mit dem von der Ansprecherin eingereichten übereinstimmen. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 4019458

Die Bankunterlagen der Bank 1 zeigen, dass Kontoinhaber 1 Alfred Dressel war, der in Deutschland wohnhaft war. Die Unterlagen der Bank 1 enthalten auch Angaben zur Stadt, in der Kontoinhaber 1 wohnhaft war.

Konto 4019517

Die Bankunterlagen der Bank 2 zeigen, dass Kontoinhaber 2 Alfred Dressel war, der ein deutscher Staatsangehöriger war und auch eine Adresse in einem anderen Land innehatte. Die Unterlagen der Bank 2 enthalten auch Angaben zu den Daten, an denen Kontobewegungen stattgefunden haben.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Betreffend das Konto 4019458: Das CRT kommt zum Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 1 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Onkels mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 1 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen der Bank 1 enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Onkel in Erfurt geboren wurde und auch in Berlin wohnte, wo er 1939 starb. Die Unterlagen der Bank 1 zeigen hingegen, dass Kontoinhaber 1 in einer anderen Stadt wohnte, die mehr als 400 Kilometer von Berlin und Erfurt entfernt liegt und die nicht von der Ansprecherin identifiziert wurde und zu der die Ansprecherin keine Verbindung herstellte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 1 und der Onkel der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Betreffend das Konto 4019517: Das CRT kommt zum Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 2 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Onkels mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 2 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen der Bank 2 enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Onkel in Berlin wohnhaft war und gab nicht an, dass er einen Wohnsitz in einem anderen Land hatte. Die Unterlagen der Bank 2 hingegen zeigen, dass Kontoinhaber 2 einen Wohnsitz in einem anderen Land hatte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 2 und der Onkel der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
15 Juli 2005